

VEREINSSATZUNG

Sächsischer Interessenverband zur Förderung von Kindern und Jugendlichen

§ 1

Name und Sitz

1.1 Mit der am 01. Juni 2026 abgehaltenen Gründungsversammlung haben die Gründungsmitglieder beschlossen, einen Verein zu gründen.

1.2 Der Name des Vereins lautet: Sächsischer Interessenverband zur Förderung von Kindern und Jugendlichen

1.3 Der Vereinsname soll nicht ins Vereinsregister eingetragen werden und den Namenszusatz „nicht eingetragener Verein“ beziehungsweise „n.e.V.“ führen.

1.4 Der Sitz des Vereins ist in Chemnitz Stadt.

§ 2

Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Zweck des Vereins ist:

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen & deren Familien in ganz Sachsen und verschiedene Förderbare Soziale Projekte

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- (1) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Verwendung von Spenden sowie sonstiger finanzieller Mittel zur Förderung von Kindern und Jugendlichen. Ziel des Vereins ist es, deren persönliche, soziale, schulische und kulturelle Entwicklung nachhaltig zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch:
die Bereitstellung von Materialien, Sachmitteln und Lernhilfen, die der Bildung, Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen; die finanzielle und/oder sachliche Unterstützung von Familien, sofern diese Unterstützung unmittelbar der Förderung von Kindern und Jugendlichen zugutekommt; die Durchführung sowie die Förderung von Projekten, Maßnahmen und Angeboten zur Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder oder Dritte, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, sind ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

§ 3

Einrichtung von Zweigniederlassungen

Der Verein ist berechtigt, Zweigniederlassungen sowohl in Sachsen zu gründen.

§ 4

Selbstlosigkeit

4.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern stehen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins zu.

4.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Dauer des Vereins

Der Verein beginnt mit der Gründung. Er wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

7.1 Mitglied des Vereins kann sowohl eine juristische Person als auch jede natürliche Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung sowie die darauf basierenden Richtlinien und Ordnungen anerkennt. Jüngere natürliche Personen dürfen mit Absprache der Eltern, sowie des Vorstandes Mitglied werden.

7.2 Mitgliedschaftsanträge können jederzeit schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über jeden Antrag durch Annahme oder Ablehnung. Im Falle einer Ablehnung muss der Vorstand die Ablehnung schriftlich unter Angabe der Gründe dem Antragsteller mitteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ablehnungsbescheids schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. In diesem Fall wird die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft und entschieden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Auflösung, Liquidation, Austritt oder Ausschluss einer juristischen Person als Mitglied erlischt ihre Mitgliedschaft im Verein.

8.2 Ein Mitglied, das seine Mitgliedschaft im Verein kündigen möchte, hat dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat, sie beginnt am Tag nach dem Zugang des Kündigungsschreibens beim Vorstand zu laufen.

8.3 Die Mitgliedschaft eines jeden Mitglieds kann aus wichtigen Gründen jederzeit von dem Vorstand mit sofortiger Wirkung beendet werden. Wichtige Gründe sind vereinschädigendes Verhalten, grobe Satzungsverstöße, beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten, die Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern sowie andere wesentliche Gründe, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Mitgliedschaft eines Organmitglieds kann auch aufgrund erheblicher Pflichtverletzungen beendet werden.

8.4 Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet, wenn die Mitgliedschaft beendet wurde.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

9.1 Der reguläre jährliche Mitgliedsbeitrag für die Vereinsmitgliedschaft beträgt 120,-€ oder 10,-€ im Monat. Für die nachfolgend aufgeführten Mitgliedsgruppen wird jedoch ein abweichender Beitrag erhoben:

- a. **Ehrenmitglieder:** Diese Gruppe ist beitragsfrei.
- b. **Fördermitglied:** Der jährliche Mitgliedsbeitrag für diese Gruppe beträgt 60,- € oder 5,-€ im Monat
- c. **Unterstützendes Mitglied:** Der jährliche Mitgliedsbeitrag für diese Gruppe beträgt 240,- € oder 20,-€ im Monat
- d. **Kleine Vereine:** Der jährliche Mitgliedsbeitrag für diese Gruppe beträgt 120,- €
- e. **Mittlere Vereine:** Der jährliche Mitgliedsbeitrag für diese Gruppe beträgt 250,-€
- f. **Große Vereine:** Der jährliche Mitgliedsbeitrag für diese Gruppe beträgt 500,-€
- g. **Kleine Unternehmen:** Der jährliche Mitgliedsbeitrag für diese Gruppe beträgt 250,-€
- h. **Mittlere Unternehmen:** Der jährliche Mitgliedsbeitrag für diese Gruppe beträgt 500,-€
- i. **Große Unternehmen** der Jährliche Mitgliedsbeitrag für diese Gruppe beträgt 1000,-€

9.2 Alle Beitragszahlungen sind spätestens am ersten Tag des jeweiligen Geschäftsjahres zu leisten oder am Anfang des Monats. Änderungen des Beitragssatzes sowie der Zahlungsbedingungen liegen in der Verantwortung der Mitgliederversammlung.

§10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Kassenwart

§ 11

Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und dient der Willensbildung der Mitglieder in Angelegenheiten des Vereins. Die Versammlung entscheidet über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

11.2 Pro Geschäftsjahr werden vier ordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten, die im Abstand von drei Monaten stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.

11.3 Für ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11.4 Ist die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden, aber nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. In dieser Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer gegeben. Auf diese rechtliche Feststellung ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Für die Beschlüsse dieser Mitgliederversammlung gilt auch die im vorangehenden Artikel dieser Vereinbarung festgelegte Mindestmehrheit.

11.5 Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann ganz oder teilweise in Präsenz oder virtuell abgehalten werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass einzelne Mitglieder unabhängig von der Versammlungsform online teilnehmen.

11.6 Die folgenden Bestimmungen gelten für die Online-Abstimmung:

- a. Mitglieder, die online an der Mitgliederversammlung teilnehmen, üben ihr Stimmrecht mittels elektronischer Abstimmung aus. Mitglieder, die in Präsenz an der Versammlung teilnehmen, üben ihr Stimmrecht vor Ort aus.
- b. Die abgegebenen Stimmen, sowohl in Präsenz als auch online, werden gemeinsam erfasst, um die für den Beschluss erforderliche Mehrheit zu ermitteln
- c. Die Online-Abstimmung erfolgt über eine vom Verein bereitgestellte, gesicherte Plattform. Mitglieder müssen sicherstellen, dass sie Zugang zu dieser Plattform haben und die technischen Anforderungen für eine Teilnahme erfüllt sind.
- d. In besonderen Fällen, wie bei technischen Problemen oder unvorhergesehenen

Ereignissen, kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Regelungen für die Online-Abstimmung festlegen.

11.7 Der Ort der Mitgliederversammlung wird zusammen mit der Tagesordnung bekannt gegeben.

11.8 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens 2 Wochen und außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin an alle Mitglieder zu versenden. Die Zustellung erfolgt per elektronischer Post (E-Mail), wobei die Einladung an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet werden muss. Der Tag der Absendung sowie der Tag der Versammlung sind nicht in die Frist einzurechnen. Die Einladung muss den Tagungsort, die Tagungszeit sowie die Tagesordnung und die Beschlussvorschläge des Vorstands enthalten.

11.9 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Nachträgliche Anträge der Vereinsmitglieder zur Tagesordnung werden nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt.

11.10 Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

11.11 Eine Vertretung bei der Mitgliederversammlung ist nur durch ein anderes Mitglied oder durch einen nach Berufsrecht zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt zulässig. Die Bevollmächtigung bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Eine Vertretung mehrerer Mitglieder durch eine Person ist ausgeschlossen.

11.12 Über den Verlauf von ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss den Ort und den Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und ihre Abschrift ist an jedes Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Versammlungstag zu senden. Wird dem Inhalt der Niederschrift nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ihrem Zugang widersprochen, gilt sie als genehmigt.

11.13 Die Kosten der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen trägt der Verein.

§12 Vorstand

12.1 Die Mitgliederversammlung ist befugt, die Vorstandsmitglieder zu wählen und abuberufen sowie alle damit verbundenen Regelungen festzulegen, umzusetzen und zu ändern.

12.2 Der Vorstand besteht aus 2 Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart. Nur Mitglieder des Vereins können als Vorstandsmitglieder ernannt werden.

Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung unter der Bedingung gewählt, dass sie über die folgenden Qualifikationen verfügen:

1. Zum Vorstandsvorsitzenden kann ausschließlich ein ordentliches Vereinsmitglied bestellt werden, das dem Verein seit mindestens einem Jahr ununterbrochen angehört und über mindestens zehn Jahre nachweisbare, zusammenhängende Berufserfahrung in der Unternehmensführung oder in einer vergleichbaren leitenden Funktion verfügt. Die Berufserfahrung ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.
2. Abweichend von Absatz 1 kann zum Vorstandsvorsitzenden auch ein ordentliches Vereinsmitglied bestellt werden, das dem Verein seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen angehört und sich in diesem Zeitraum fortdauernd, aktiv und in erheblichem

Umfang bei organisatorischen Maßnahmen sowie für die ideellen und tatsächlichen Zwecke des Vereins eingesetzt hat. Dieses Engagement ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

3. Zeiten ruhender Mitgliedschaft, beitragsfreier Mitgliedschaft, Gastmitgliedschaft oder vergleichbarer Rechtsstellungen gelten nicht als Zeiten der Vereinszugehörigkeit im Sinne dieser Vorschrift.
4. Eine Umgehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen, insbesondere durch formale Unterbrechungen, kurzfristige Wiederaufnahmen oder rückwirkende Anerkennungen von Tätigkeiten oder Mitgliedschaftszeiten, ist ausgeschlossen.
5. Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen sowie die Bestellung erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

12.3 Die Mitglieder des Vorstands werden auf unbestimmte Zeit bestellt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Abberufung durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In diesen Fällen finden die Bestimmungen dieser Vereinssatzung über Tod, Rücktritt oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds Anwendung.

12.4 Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode ausscheiden, wählt der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern ein Ersatzmitglied, das die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds übernimmt.

12.5 Den Vorstandsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit eine monatliche Vergütung gezahlt. Die Höhe der Vergütung, die Zahlungsbedingungen und alle weiteren Einzelheiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

12.6 Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, jegliche persönlichen, finanziellen oder beruflichen Interessen, die mit den Interessen des Vereins in Konflikt stehen könnten, unverzüglich dem Vorstand offenzulegen. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts darf das betroffene Vorstandsmitglied an den entsprechenden Diskussionen und Abstimmungen nicht teilnehmen und kein Stimmrecht ausüben.

Alle Interessenkonflikte sowie die daraus resultierenden Maßnahmen werden dokumentiert, um Transparenz zu gewährleisten. Vorstandsmitglieder, die ihre Interessenkonflikte offenlegen, sind vor Benachteiligung oder Diskriminierung geschützt.

12.7 Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen nach festem Plan und zu den unten angegebenen Zeiten ab:

Jeden zweiten Dienstag im Monat.

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Sitzung ein, wenn dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, aufgrund einer in dieser Satzung festgelegten Verpflichtung oder in Fällen, die als erforderlich erachtet werden, notwendig ist.

12.8 Für ordentliche oder außerordentliche Vorstandssitzung ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn mindestens 51 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

12.9 Die ordentliche oder außerordentliche Vorstandssitzung kann ganz oder teilweise in Präsenz oder virtuell abgehalten werden. Es ist auch zulässig, dass einzelne Vorstandsmitglieder virtuell an der Sitzung teilnehmen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Änderungen in dieser Angelegenheit vorzunehmen.

12.10 Die folgenden Bestimmungen gelten für die Online-Abstimmung:

a) Vorstandsmitglieder, die online an der Vorstandssitzung teilnehmen, üben ihr Stimmrecht mittels elektronischer Abstimmung aus. Vorstandsmitglieder, die in Präsenz an der Sitzung teilnehmen, üben ihr Stimmrecht vor Ort aus.

b) Die abgegebenen Stimmen, sowohl in Präsenz als auch online, werden gemeinsam erfasst, um die für den Beschluss erforderliche Mehrheit zu ermitteln.

c) Die Online-Abstimmung erfolgt über eine vom Verein bereitgestellte, gesicherte Plattform. Vorstandsmitglieder müssen sicherstellen, dass sie Zugang zu dieser Plattform haben und die technischen Anforderungen für eine Teilnahme erfüllt sind.

d) In besonderen Fällen, wie bei technischen Problemen oder unvorhergesehenen Ereignissen, kann der Vorstand zusätzliche Regelungen für die Online-Abstimmung festlegen.

12.11 Die Einladung zur ordentlichen Vorstandssitzung ist spätestens 2 Wochen und zur außerordentlichen Vorstandssitzung spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin an alle Vorstandsmitglieder zu versenden. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder auf dessen Beauftragung hin der Kassenwart versendet. Jede Einladung muss die ausstellende Person klar benennen.

Die Zustellung erfolgt per elektronischer Post (E-Mail), wobei die Einladung an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet werden muss. Der Tag der Absendung sowie der Tag der Sitzung sind nicht in die Frist einzurechnen. Die Einladungen müssen den Tagungsort, die Tagungszeit sowie die Tagesordnung und die Beschlussvorschläge des Vorstands enthalten.

12.12 Nachträgliche Anträge der Vorstandsmitglieder zur Tagesordnung werden nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie mindestens zwei der abgegebenen Stimmen erhalten.

12.13 Die Beschlüsse jeder Vorstandssitzung werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden unterschrieben und anschließend allen Vorstandsmitgliedern entweder per E-Mail oder Einschreiben zugeschickt.

In dringenden Fällen können jedoch Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. In diesem Fall werden die Beschlüsse verbindlich, sobald sie von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

12.14 Die Kosten der ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen trägt der Verein.

12.15 Grundsatz

(1) Die Mitglieder des Vorstands des *Sächsischen Interessenverband zur Förderung von Kinder und Jugendlichen* üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(2) Abweichend hiervon kann den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Vergütung gewährt werden, sofern dies zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Vereinsziele erforderlich ist.

12.16 Satzungsgrundlage für Vergütung

(1) Der Verein ist berechtigt, Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine Vergütung zu zahlen.

(2) Über Art, Höhe und Umfang der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Grundlage eines transparenten Vorschlags des Aufsichtsgremiums oder, sofern ein solches nicht besteht, eines hierfür eingerichteten Vergütungsausschusses.

(3) Vorstandsmitglieder sind bei Beschlüssen über ihre eigene Vergütung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

12.17 Angemessenheit der Vergütung

(1) Die Vergütung muss angemessen im Sinne der §§ 55–57 der Abgabenordnung (AO) sein und darf nicht unverhältnismäßig hoch ausfallen.

(2) Bei der Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Art, Umfang und Verantwortung der Tätigkeit,
- erforderliche Qualifikation,
- Marktüblichkeit vergleichbarer Funktionen,

- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (3) Leistungen über die steuerlich zulässigen Grenzen hinaus oder ohne ausreichende satzungsrechtliche Grundlage sind unzulässig.

12.18 Ehrenamtspauschalen und Aufwandsentschädigungen

(1) Der Verein kann den Mitgliedern des Vorstands Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG zahlen.

(2) Darüber hinausgehende tatsächliche Aufwendungen können gegen Nachweis erstattet werden, soweit sie zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben entstanden sind.

(3) Aufwendungsersatz darf nicht in eine verdeckte Vergütung umgewandelt werden.

12.19 Dokumentation und Transparenz

(1) Sämtliche Entscheidungen über Vergütungen und Aufwandsentschädigungen sind schriftlich festzuhalten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich über die gewährten Vergütungen und Erstattungen zu informieren.

(3) Die Vergabe von Vergütungen erfolgt stets unter Beachtung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit und der sparsamen Mittelverwendung.

12.19 Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand vertreten.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- der Kassenwart

(3) Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nur gemeinsam zu zweit.

(5) Im Innenverhältnis gilt, dass die Kassenwartin nur bei finanziellen Angelegenheiten zur Mitwirkung verpflichtet ist.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Geschäfte oder einzelne Arten von Geschäften Vollmachten zu erteilen.

§13

Tod eines Vorstandsmitglieds

13.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod aus, erlischt sein Amt mit dem Zeitpunkt des Todes.

13.2 Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Vorstands können die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich ein Ersatzmitglied kommissarisch für das verstorbene Vorstandsmitglied bestellen.

13.3 Die kommissarische Bestellung gilt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Auf dieser Versammlung ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, dass das Amt entweder für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Vorstandsmitglieds oder für eine neue Amtsdauer übernimmt.

13.4 Bleibt eine kommissarische Bestellung aus, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§14

Rücktritt eines Vorstandsmitglieds

14.1 Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen.

14.2 Die Rücktrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen abzugeben, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der eine sofortige Amtsniederlegung rechtfertigt.

14.3 Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere vor, wenn dem Vorstandsmitglied aus gesundheitlichen, persönlichen oder sonstigen gewichtigen Gründen ein Fortführen seines Amtes nicht mehr zumutbar ist.

14.4 Der Rücktritt wird mit dem Zugang der Rücktrittserklärung beim Vorsitzenden wirksam, sofern in der Erklärung kein späterer Zeitpunkt genannt ist.

14.5 Bis zum Ablauf der Rücktrittsfrist ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, die laufenden Geschäfte sorgfältig weiterzuführen so weit wie möglich zu beenden oder an ein anderes Vorstandsmitglied zu übergeben.

§ 15

Abberufung eines Vorstandsmitglieds

15.1 Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere grobe Pflichtverletzungen, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, fortgesetzte Vernachlässigung von Vorstandspflichten oder sonstige Umstände, die eine weitere Amtsausübung unzumutbar machen.

15.2 Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Diese Anhörung kann mündlich in der Versammlung oder schriftlich im Vorfeld erfolgen.

15.3 Das abberufene Vorstandsmitglied scheidet mit dem Zugang der Abberufungsentscheidung aus dem Amt aus; die Mitgliederversammlung oder, falls die Satzung dies vorsieht, der verbleibende Vorstand kann unverzüglich ein Ersatzmitglied bestellen, welches die Aufgaben des Abberufenen bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt.

15.4 Ist das Vorstandsmitglied, das abberufen wurde, im Vereinsregister eingetragen, so ist das Ausscheiden unverzüglich beim zuständigen Registergericht anzuzeigen, um den Registereintrag zu aktualisieren.

§16

Pflichten des Vorstands zur Buchführung, Rechenschaft und Auskunft

16.1 Der Vorstand ist zur Vereinsbuchhaltung verpflichtet. Die Einnahmen des Vereins, die getätigten Ausgaben und das Vereinsvermögen werden ordnungsgemäß verbucht. Verfügt der Verein neben seinem ideellen Bereich über Einkünfte aus Vermögensverwaltung, Zweckbetrieben oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, ist eine Aufteilung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung auf diese Bereiche vorzunehmen.

16.2 Grundsätzlich besteht für den Verein keine Verpflichtung zur Erstellung einer Bilanz. Die Bilanzierungspflicht sowie die Pflicht zur doppelten Buchführung treten jedoch ein, wenn der Jahresumsatz 600.000 Euro oder der Gewinn 60.000 Euro überschreitet.

16.3 Einmal im Jahr hat der Vorstand die Aufgabe, der Mitgliederversammlung die Zahlen des abgelaufenen Vereinsjahres vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch vor Jahresende einen entsprechenden Antrag stellen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Mitgliederversammlung einladen, um Finanzfragen zu erörtern und notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

§17

Kassenwart

17.1 Im Verein wird 1 Kassenwart bestellt. Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die Wahl und Ernennung des Kassenwarts sowie für die Regelung aller weiteren Angelegenheiten, die den Kassenwart betreffen.

17.2 Vereinsmitglieder, die als Experten gelten, können als Kassenwart bestellt werden.

17.3 Der Kassenwart wird für 1 Jahr berufen. Die Amtszeit verlängert sich automatisch einmalig um ein weiteres Jahr.

17.4 Dem Kassenwart wird keine Vergütung gezahlt.

§18

Schiedsklausel

18.1 Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung oder im Zusammenhang damit ergeben, einschließlich solcher zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und den Vereinsorganen sowie zwischen den Vereinsorganen untereinander, werden ausschließlich durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Diese Schiedsklausel findet keine Anwendung auf Streitigkeiten zwischen diesen Parteien, bei denen der Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.

18.2 Das Schiedsgericht ist zuständig für alle rechtlichen Auseinandersetzungen hinsichtlich Mitgliedsrechte, Beitragspflichten, Vergütungsansprüche, den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft sowie für Fragen der Auslegung und Anwendung dieser Schiedsklausel.

18.3 Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei Mitgliedern des Vereins als Schiedsrichter und einem unabhängigen Vorsitzenden zusammen, der über die erforderliche richterliche Befähigung verfügt und kein Mitglied des Vereins ist.

18.4 Jede Streitpartei benennt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter wählen gemeinsam den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sollte innerhalb eines Monats nach der Ernennung des zweiten Schiedsrichters keine Einigung über den Vorsitzenden erzielt werden, ernannt das zuständige Amtsgericht den Vorsitzenden auf Antrag einer der Parteien.

18.5 Das Schiedsgericht richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO). Der Vorsitzende leitet das Verfahren, setzt Termine für Anhörungen fest, führt die Verhandlungen und erstellt das schriftliche Schiedsurteil mit entsprechender Begründung.

18.6 Vor der Entscheidung des Schiedsgerichts soll stets versucht werden, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien zu erreichen. Der endgültige Schiedsspruch wird schriftlich festgehalten, von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts unterzeichnet und den beteiligten Parteien sowie dem zuständigen Gericht zugestellt.

18.7 Die Kosten des Schiedsverfahrens, einschließlich eines angemessenen Honorars für den Vorsitzenden, werden vom Schiedsgericht gemäß den Vorschriften der ZPO und dem

festgelegten Streitwert bestimmt. Die Schiedsrichter handeln ehrenamtlich und erhalten lediglich eine Erstattung ihrer tatsächlichen Auslagen.

18.8 Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich am Vereinsort. Zuständig ist das Oberlandesgericht am Sitz des Vereins gemäß § 1062 ZPO

§19

Datenschutz

19.1 Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern und Mitarbeitenden ausschließlich, wenn dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine gesetzliche Grundlage oder, in Einzelfällen, eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten vorliegt.

19.2 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) von Details eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§20

Satzungsänderungen und Auflösung

20.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins mit den folgenden Mehrheiten der anwesenden Stimmberechtigten:

- a) Änderung der Vereinssatzung - mit einer Mehrheit von drei Vierteln
- b) Änderung des Vereinszweckes - Einstimmig
- c) Auflösung des Vereins - Einstimmig.

20.2 Vorschläge zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzusenden.

20.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 21

Vermögensbindung

Im Falle der Auflösung oder Streichung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks werden die Vermögenswerte des Vereins direkt und ausschließlich an die nachstehende Organisation zur Nutzung für gemeinnützige Zwecke übertragen: iGen Sachsen GbR - Chemnitz - 09131 - Zeißstraße 17. Diese setzt das Geld ein um soziale Projekte zu fördern und zu unterstützen.

§ 22

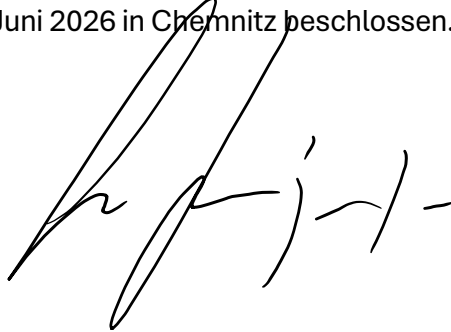
Salvatorische Klausel

22.1 Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

22.2 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister eingetragen wird.
Diese Vereinssatzung wurde am 1. Juni 2026 in Chemnitz beschlossen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Sehn".A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, overlapping loops and lines.